

Audi BKK

Regelungen zur Beitragsfest- setzung.

Überblick für Versicherte mit Einkünften aus
selbstständiger Tätigkeit (Arbeitseinkommen)
und/oder Vermietung/Verpachtung.



Zuhören ist unsere
stärkste Leistung.

Inhalt

- › **Überblick über die Regelungen für die Personenkreise**
 - › der freiwillig Versicherten
 - Selbstständige
 - Gesellschafter-Geschäftsführende einer GmbH
 - Mitglieder, deren Ehegatte nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist
 - Mitglieder, die Einkünfte aus Vermietung/Verpachtung erzielen
 - › der pflichtversicherten Mitglieder, die Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit erzielen
- › **Beitragsberechnung**

Aktuelle Beitragsfestsetzung

Für die Einnahmearten der Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit (Arbeitseinkommen) und/oder Einkünfte aus Vermietung/Verpachtung, deren Höhe erst nachträglich über den Einkommensteuerbescheid festgestellt wird, erfolgt zunächst eine vorläufige Beitragsfestsetzung für das laufende Kalenderjahr. Sobald die tatsächlichen Einkünfte des betreffenden Kalenderjahres über den Einkommensteuerbescheid festgestellt wurden, findet für dieses Kalenderjahr eine endgültige Beitragsfestsetzung statt.

Vorteil: Seit dem 1. Januar 2018 sind für die Beitragsberechnung die Einkünfte relevant, die in dem jeweiligen Kalenderjahr tatsächlich erzielt wurden. Im Gegensatz zur alten Regelung orientiert sich die Berechnung damit an der aktuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Liebe Leserin, lieber Leser,

mit dem „Gesetz zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung (Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz – HHVG)“ wurden ab dem 1. Januar 2018 Änderungen zur Beitragsfestsetzung in der Kranken- und Pflegeversicherung eingeführt. Die wesentlichen Veränderungen möchten wir Ihnen auf den folgenden Seiten gern erläutern.



Selbstständige

Für die Beitragsberechnung wird die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (Arbeitseinkommen, Einkünfte aus Vermietung/Verpachtung und weitere Einkunftsarten) des Mitglieds berücksichtigt. Werden weitere Einkünfte erzielt, sind diese neben dem Arbeitseinkommen beitragspflichtig. Insgesamt ist die Beitragsberechnung auf die monatliche Beitragsbemessungsgrenze im Jahr 2022: 4.837,50 Euro begrenzt.

Die beitragspflichtigen Einnahmen sämtlicher Einkunftsarten und der zu zahlende Beitrag werden ausschließlich auf vorläufiger Basis ermittelt. Die vorläufig festgesetzten Beiträge werden auf Grundlage der tatsächlich erzielten beitragspflichtigen Einnahmen für das jeweilige Kalenderjahr nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides endgültig festgesetzt. Dadurch kommt es zu Erstattungen oder Nacherhebungen von Beiträgen für die Vergangenheit.

Bei den Einkunftsarten Arbeitseinkommen und Einkünften aus Vermietung/Verpachtung werden dadurch Einkommensschwankungen rückwirkend ausgeglichen. Werden für die Beitragsberechnung weitere Einkünfte berücksichtigt (bspw. Renten, Versorgungsbezüge, Einkünfte aus Kapitalvermögen), sind die daraus resultierenden Beiträge ebenfalls vorläufig. Auch wenn eine Änderung dieser Einkünfte im Zeitverlauf eher nicht zu erwarten sein wird, ist die

Einbeziehung solcher Einkünfte in die Vorläufigkeit notwendig. Hintergrund ist die gegenseitige Abhängigkeit der Einnahmen hinsichtlich der Begrenzung der Beiträge auf die Beitragsbemessungsgrenze und die Anwendung ggf. unterschiedlicher Beitragssätze.

Selbstständige können den für das jeweilige Kalenderjahr ergangenen Einkommensteuerbescheid innerhalb von drei Jahren einreichen. Die Frist der drei Jahre gilt mit dem Beginn des Folgejahres, für das der Einkommensteuerbescheid vom Finanzamt ausgestellt wird. Legen Sie Ihren Einkommensteuerbescheid in diesem Zeitraum vor, werden die vorläufigen Beiträge für das entsprechende Kalenderjahr rückwirkend und endgültig an die Höhe Ihres wirklichen Einkommens angeglichen. Wenn Sie Ihren Bescheid nicht innerhalb der Frist vorlegen, werden Ihre Beiträge endgültig aus der geltenden Beitragsbemessungsgrenze errechnet.

Wichtig: Die Überprüfung des Einkommens findet weiterhin jährlich statt. Für Selbstständige, die ihrer Pflicht der Mitwirkung nicht nachkommen, gilt: Für die Beitragsberechnung werden dann die Einnahmen in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze (Höchstbeitrag) angesetzt.

So wird die Regelung angewandt

Die vorläufige Beitragserhebung:

Die Audi BKK wird die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge weiterhin aus den Einkünften des aktuellsten vorliegenden Einkommensteuerbescheides berechnen. Im Gegensatz zur bisherigen Praxis ist diese Berechnung aber vorläufig. Denn es wird der neue Einkommensteuerbescheid, sobald er vorliegt, zur Berechnung der vorläufigen Beiträge herangezogen – ab dem Folgemonat der Ausstellung durch das Finanzamt.

Tipp: Senden Sie uns Ihren neuen Einkommensteuerbescheid zu, sobald dieser bei Ihnen eingeht. Wir berücksichtigen umgehend die angegebenen Einkünfte bei der Berechnung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge.



Wenn die aktuellen Einkünfte abweichen

Der neueste Einkommensteuerbescheid dient der Audi BKK als Grundlage, um die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zu berechnen. Die aktuellen Einkünfte können jedoch deutlich davon abweichen. Was dann?

Wenn Ihnen plötzlich weniger Einkommen zur Verfügung steht, können die Beiträge daran angepasst werden. Das heißt: Wir gleichen die Höhe der vorläufigen Beiträge an, wenn sich Ihr augenblickliches Arbeitseinkommen um mehr als 25 Prozent im Vergleich zum letzten Einkommensteuerbescheid verringert. Nachweisen können Sie dies mit dem aktuellen Vorauszahlungsbescheid zur Einkommensteuer des Finanzamtes. Aus ihm sollte die Einkommensänderung hervorgehen. Ergänzend dazu sind die Unterlagen einzureichen, die das voraussichtliche Arbeitseinkommen nachweisen. Sofern Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer nicht zu entrichten sind, tritt anstelle des Vorauszahlungsbescheides ein geeigneter Nachweis der Finanzverwaltung.

Sofern Ihre aktuellen Einkünfte höher ausfallen als im letzten Einkommensteuerbescheid festgestellt, geben Sie uns bitte sofort Bescheid. Wir passen dann Ihre vorläufigen Beiträge an. So vermeiden Sie Beitragsnachzahlungen.

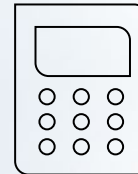
Die endgültige Beitragsfestsetzung

Die Audi BKK überprüft seit dem seit dem 1. Januar 2018 rückwirkend die geleisteten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge: Entsprechen sie tatsächlich der Einkommenssituation im betreffenden Kalenderjahr? Die relevanten Daten zum Vergleich liefert uns der Einkommensteuerbescheid, den das Finanzamt für das jeweilige Kalenderjahr ausstellt. Die Rechnung ist einfach: Sind die Beiträge niedriger als vorläufig angenommen, erhalten Sie die zu viel gezahlten Beiträge von der Audi BKK zurück. Fallen die Beiträge höher aus, müssen Sie die Differenz nachzahlen.

Beispiel: Seit Jahren ist ein Selbstständiger Mitglied bei der Audi BKK. Seine Beiträge werden momentan auf der Grundlage des aktuellsten Einkommensteuerbescheides für das Jahr 2019 berechnet. Am 16. Juni 2021 wurde der am 11. Juni 2021 vom Finanzamt für das Jahr 2020 ausgestellte Einkommensteuerbescheid bei uns eingereicht.

Die Berechnung der Beiträge

Auf der Grundlage des Einkommensteuerbescheides 2019 wurden seit dessen Ausstellung die Beiträge vorläufig erhoben. Ab dem 1. Juli 2021 dient der Einkommensteuerbescheid von 2020 für die vorläufige Berechnung. Die bereits gezahlten Beiträge für das Kalenderjahr 2020 werden mit den tatsächlichen Einkünften verglichen und entsprechend korrigiert. In einem gesonderten Beitragsbescheid, der die bisherige Vorläufigkeit aufhebt, teilen wir Ihnen die korrekte Beitragshöhe für das Kalenderjahr 2020 mit. Haben Sie zu wenig bezahlt, müssen Sie die Beiträge nachzahlen. Haben Sie zu viel bezahlt, erhalten Sie Beiträge zurück.



Legen Sie den Einkommensteuerbescheid für 2021 nicht fristgerecht bis zum 31. Dezember 2024 vor, werden Ihre Beiträge für das Jahr 2021 mit dem Höchstbeitrag endgültig festgesetzt. Sie können dann die Beitragshöhe nicht mehr korrigieren lassen.



Was ist mit Einkünften über der Beitragsbemessungsgrenze?

Sie sind selbstständig und Ihre Einkünfte übersteigen die monatliche Beitragsbemessungsgrenze im Jahr 2022: 4.837,50 Euro? Dann sind Sie von dem Verfahren der vorläufigen Berechnung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge nicht betroffen. Ihre Beiträge werden anhand der Beitragsbemessungsgrenze endgültig festgelegt.

Erzielen Sie unerwartet niedrigere Einkünfte, haben Sie die Möglichkeit, Ihren Einkommensteuerbescheid für das entsprechende Jahr einzureichen. Damit können Sie eine Erstattung der zu viel gezahlten Beiträge beantragen.

Die Ausnahme: Sie sind selbstständig und erhalten außer Ihrem Arbeitseinkommen zusätzlich noch eine Rente und/oder einen Versorgungsbezug. In dem Fall werden Ihre Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge vorläufig berechnet und mit dem Einkommensteuerbescheid für das entsprechende Kalenderjahr berichtigt.

Hinweise für Existenzgründer und -gründerinnen

Wenn Sie als Existenzgründer oder -gründerin gerade in die Selbstständigkeit starten, können Sie noch keinen Einkommensteuerbescheid für die Beitragsberechnung einreichen. Die Grundlage für die vorläufigen Beiträge sind dann entweder Nachweise von Ihrem Steuerberater oder Ihrer Steuerberaterin, finanz- oder betriebswirtschaftliche Auswertungen, ggf. der Bescheid Ihrer Arbeitsagentur über die Höhe Ihres Existenzgründerzuschusses oder Ihre eigenen sorgfältigen Schätzungen. Endgültig berechnet werden Ihre Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge erst dann, wenn Sie die Einkommensteuerbescheide für die einzelnen Kalenderjahre einreichen.

Mindestbemessungsgrenzen für die Beitragsberechnung

Bei der Beitragsberechnung für freiwillig Versicherte ist eine besondere Mindestbemessungsgrenze zu berücksichtigen. Eine Veränderung dieser Werte erfolgt jeweils zum Jahreswechsel. Sollten Ihre Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung anhand der Mindestbemessungsgrenze berechnet werden, können Sie den konkreten Betrag aus Ihrem Beitragsbescheid entnehmen.

Auch im Rahmen der zunächst vorläufigen und zu einem späteren Zeitpunkt endgültigen Beitragsfestsetzungen ist die Mindestbemessungsgrenze zu berücksichtigen. Dabei gelten jeweils die Beiträge des Kalenderjahres, für den die Beiträge festgesetzt werden.

Gesellschafter- Geschäftsführende einer GmbH

Freiwillige Mitglieder, die Gesellschafter-Geschäftsführende einer GmbH sind, erzielen Einnahmen aus der Geschäftsführertätigkeit, die steuerrechtlich als Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit behandelt werden. Diese Einnahmen (Nachweis erfolgt über den Einkommensteuerbescheid) werden für die Beitragsberechnung zur Kranken- und Pflegeversicherung aber dem Arbeitseinkommen (Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit) zugeordnet.

Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung werden auf Basis der Einkünfte aus dem aktuellsten Einkommensteuerbescheid zunächst vorläufig berechnet und dann – unter Berücksichtigung der Einkünfte aus dem für das jeweilige Kalenderjahr ergangenen Einkommensteuerbescheid – rückwirkend korrigiert.



Freiwillige Mitglieder, deren Ehegatte nicht Mitglied einer gesetz- lichen Krankenkasse ist

Bei freiwilligen Mitgliedern, deren Ehegatte keiner gesetzlichen Krankenkasse angehört, setzen sich die beitragspflichtigen Einnahmen für die Beitragsberechnung zur Kranken- und Pflegeversicherung aus den eigenen Einnahmen und unter bestimmten Voraussetzungen den Einnahmen des Ehegatten zusammen. Erzielt der Ehegatte Einkünfte aus Arbeitseinkommen und/oder Vermietung/Verpachtung, werden die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung auf Basis der Einkünfte aus dem aktuellsten Einkommensteuerbescheid zunächst vorläufig berechnet und dann – unter Berücksichtigung der Einkünfte aus dem für das jeweilige Kalenderjahr ergangenen Einkommensteuerbescheid – rückwirkend korrigiert.

Freiwillige Mitglieder, die Einkünfte aus Vermietung/ Verpachtung erzielen

Bei freiwilligen Mitgliedern, die Einkünfte aus Vermietung/Verpachtung erzielen, gilt das Verfahren der vorläufigen Beitragsfestsetzung unabhängig davon, ob sie außerdem eine selbstständige Tätigkeit ausüben. Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung werden auf Basis der Einkünfte aus dem aktuellsten Einkommensteuerbescheid zunächst vorläufig berechnet und dann – unter Berücksichtigung der Einkünfte aus dem für das jeweilige Kalenderjahr ergangenen Einkommensteuerbescheid – rückwirkend korrigiert.

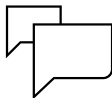
Pflichtversicherte Mitglieder, die Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit erzielen

Bei pflichtversicherten Mitgliedern, die Arbeitseinkommen erzielen, das als beitragspflichtige Einnahme für die Beitragsberechnung zur Kranken- und Pflegeversicherung berücksichtigt wird, gilt das Verfahren der vorläufigen Beitragsfestsetzung. Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung werden auf Basis der Einkünfte aus dem aktuellsten Einkommensteuerbescheid zunächst vorläufig berechnet und dann – unter Berücksichtigung der Einkünfte aus dem für das jeweilige Kalenderjahr ergangenen Einkommensteuerbescheid – rückwirkend korrigiert.

Die Beitragsberechnung

Die monatlichen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung berechnen sich aus den beitragspflichtigen Einnahmen, multipliziert mit den jeweiligen Beitragssätzen.

Sie haben noch
weitere **Fragen?**



Sehr gern. Denn Zuhören ist unsere stärkste Leistung. Rufen Sie uns einfach an unter **0841 887-887** (Ortstarif). Oder schauen Sie direkt im Service-Center in Ihrer Nähe vorbei.
www.audibkk.de/kontakt

Zentrale Postanschrift:

Audi BKK
Postfach 100160
85001 Ingolstadt

Stand: April 2022

Bildnachweis:

Seite 1: move elevator GmbH/Fotograf Mert Dürümoğlu
Seite 4/5: istockphoto.com/IPGGutenbergUKLtd
Seite 9: fotolia.de/chagin
Seite 12/13: istockphoto.com/kupicoo